



Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 8. September 2012 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Diakon **Raphael Beuthner** (Gemeinde Bottrop) und Diakon **Jörn Clemens** (Gemeinde Hannover) zu Priestern geweiht.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 10. November 2012 in der evangelischen Lutherkirche in Singen den Diplom-Theologen **Robert Geßmann** (Singen) zum Diakon geweiht.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 13. Oktober 2012 in Werdau (3), 14. Oktober 2012 in Regensburg (4), 20. Oktober 2012 in Kaufbeuren (5), 21. Oktober 2012 in Augsburg (4), 3. November 2012 in Münster (3), 4. November in Wiesbaden (4) und 25. November in Freiburg (7).

Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 19. August 2012 Pfarrer **Reinhard Potts** im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Bottrop eingeführt. Dekan Ingo Reimer (Essen) hat im Auftrag von Bischof Dr. Matthias Ring am 1. September 2012 Pfarrer Reinhard Potts in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Münster eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 2. September 2012 Pfarrer **Thomas Schüppen** im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Düsseldorf eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 23. September 2012 Pfarrer **Thomas Schüppen** (Düsseldorf) im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Aachen mit Dienstsitz in Düsseldorf eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 28. Oktober 2012 Pfarrer **Armin Strenzl** im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Hochrhein-Wiesental eingeführt.

Ernennungen und Wahlen

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 5. Juni 2012 den Priester **Thomas Walter** (Deggendorf) zum Rektor (Rector ecclesiae) der Kirche auf dem Gelände der Klinik Angermühle in Deggendorf ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. September 2012 Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) zum Konsultor am Bischöflichen Seminar Johanneum (Bonn) ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat auf Vorschlag des Dozentenkollegiums mit Wirkung vom 1. September 2012 Frau **Anja Goller** (Bonn) zur Dozentin für Katechetik ernannt.

Der Pastoralreferent **Robert Geßmann** wurde von Bischof Dr. Matthias Ring mit Zustimmung der Synodalvertretung zum 1. September 2012 als hauptamtlicher Seelsorger in die Gemeinde Singen mit Sauldorf und Meßkirch entsandt. Er ist rechtlich den Geistlichen im Auftrag gleichgestellt. Bis zu seiner Diakonatsweihe trägt er den Titel „Pastoralreferent“. Er wurde den Gemeinden Singen und Sauldorf durch Dekan Eugen-Hermann Heckel am 9. und 16. September 2012 offiziell vorgestellt.

Die Gemeinde Hochrhein-Wiesental hat am 16. September 2012 Pfarrer **Armin Strenzl** (Kaufbeuren) zum Pfarrer gewählt. Pfarrer Strenzl erhielt von 26 Wahlberechtigten 25 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung. Bischof Dr. Matthias Ring hat nach erfolgter Wahl vom 16. September 2012 mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 Pfarrer **Armin Strenzl** zum Pfarrer der Gemeinde Hochrhein-Wiesental ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 16. Oktober 2012 Pfarrer **Michael Edenhofer** (Kempten) zum Pfarrverweser der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat auf Vorschlag des Dozentenkollegiums mit Wirkung vom 1. November 2012 Pfarrer **Joachim Pfützner** (Stuttgart) zum Dozenten für Liturgiewissenschaft ernannt.

Der Priester **Christopher Sturm** wurde von Bischof Dr. Matthias Ring mit Zustimmung der Synodalvertretung zum 1. November 2012 als Geistlicher im Auftrag in die Gemeinde Offenbach entsandt. Er trägt den Titel „Pfarrer“. Er wurde der Gemeinde Offenbach durch Dekan Klaus Rudershausen am 28. Oktober 2012 offiziell vorgestellt.

Zulassungen

Der zu geistlichen Amtshandlungen zugelassene Priester **Thomas Walter** wurde mit Wirkung vom 1. September 2012 der Gemeinde Passau und deren Pfarrverweser, Siegfried Thuringer, zugeordnet.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 31. August 2012 Pfarrer **Thomas Walter** (Singen) als Pfarrer der Gemeinde Singen entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 31. Juli 2012 Dekan **Oliver Kaiser** auf eigenen Wunsch als Dozenten für Liturgiewissenschaft und als Mitglied der Liturgischen Kommission entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. September 2012 Pfarrer **Guido Palazzari** (Blumberg) vom Amt des Konsultors am Bischöflichen Seminar Johanneum (Bonn) entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 5. September 2012 Pfarrer **Christian Edringer** (Möhlin) auf eigenen Wunsch aus seiner Jurisdiktion und damit aus der Geistlichkeit des deutschen Bistums entlassen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 16. September 2012 Ordinariatsrat **Ralph Kirscht** von der hauptamtlichen Seelsorge in der Gemeinde Bonn als Vertretung für die bis zum 15. September 2012 erkrankte Pfarrerin Henriette Crüwell entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 17. September 2012 Frau Prof. Dr. **Angela Berlis** (Bern) auf eigenen Wunsch von ihrer Aufgabe als Bistumsarchivarin entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 Pfarrer **Armin Strenzl** (Kaufbeuren)

als Pfarrer der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz entpflichtet.

Beschlüsse der Synodalvertretung

Unterstützung der Geistlichen bei Fortbildungen

In ihrer 401. Sitzung vom 15. und 16. Juni 2012 hat die Synodalvertretung den folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Alle Geistlichen des Bistums können im Rahmen des Haushaltsansatzes eine Unterstützung zu einer Fortbildung beantragen. Die Fortbildung muss geeignet sein, die Tätigkeit der Geistlichen in ihrem Dienst zu fördern oder in sonstiger Weise dem Bistum zugute kommen.
2. In dem Bischöflichen Haushalt soll ein angemessener jährlicher Betrag bereitgestellt werden mit der Zweckbestimmung „Unterstützung der Geistlichen bei Fortbildungen“. Angesetzt werden sollen zunächst - bis auf weiteres - jährlich 5.000 Euro.
3. Die Unterstützung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass über ihre Gewährung vor der verbindlichen Anmeldung zu der Fortbildung entschieden werden kann. Die Unterstützungswürdigkeit im Sinne der Ziffer 1 ist schriftlich zu erläutern; aussagekräftige Unterlagen einschließlich einer Berechnung der voraussichtlichen Kosten sollen beigefügt werden.
4. Über die Gewährung der Unterstützung entscheiden der Bischof und ein weiteres Mitglied der Synodalvertretung; entscheidungsberechtigtes Mitglied ist insoweit auch der Generalvikar. Soweit der Antrag abgelehnt wird, entscheidet auf die Beschwerde der antragstellenden Person die Synodalvertretung.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird in dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht.

Gemeindeverband Sachsen

In ihrer 403. Sitzung vom 31. August und 1. September 2012 hat die Synodalvertretung auf Antrag des Gemeindeverbandes Sachsen den folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Gemäß § 37 Abs. 3 SGO werden die kirchenrechtlich errichteten, mit Ablauf des 31.12.2012 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen bestehenden alt-katholischen Gemeinden sowie die auf diesem Gebiet etwa liegenden Flächenanteile von alt-katholischen Gemeinden mit Wirkung zum 1.1.2013 zu einer einzigen alt-katholischen Gemeinde vereinigt, deren Gebiet den gesamten Freistaat Sachsen umfasst. Sie trägt die Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken Dresden-Sachsen“. Der alt-katholische Gemeindeverband Sachsen erlischt mit Wirkung zum 1.1.2013. Rechtsnachfolger des Gemeindeverbandes ist die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken Dresden-Sachsen.

2. Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland bekanntzumachen. Unabhängig von der Bekanntmachung tritt dieser Beschluss sofort in Kraft.

Kirchensteuerbeschluss Baden-Württemberg

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 17.11.2012 folgenden Beschluss gefasst, der vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultus- und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg ergeht:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2013 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 716) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung
 - a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
 - b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
 - c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.
 Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland,

Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2013 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW) Stufe	Besonderes Kirchgeld
Euro	Euro
1 30.000 - 37.499	96
2 37.500 - 49.999	156
3 50.000 - 62.499	276
4 62.500 - 74.999	396
5 75.000 - 87.499	540
6 87.500 - 99.999	696
7 100.000 - 124.999	840
8 125.000 - 149.999	1.200
9 150.000 - 174.999	1.560
10 175.000 - 199.999	1.860
11 200.000 - 249.999	2.220
12 250.000 - 299.999	2.940
13 300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach

dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 3,00 bis € 30,00 zu erheben.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Staatskanzlei und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Verhandlungsschrift
der 58. Ordentlichen Synode
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken
in Deutschland
vom 27. September bis 30. September 2012
im Erbacher Hof, Mainz**

Am Beginn einer festlichen Eucharistiefeier in der Augustinerkirche eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring um 15.00 Uhr die 58. Ordentliche Bistumssynode.

1. Sitzung: Donnerstag, 27.09.2012

Um 16.40 Uhr eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring im Ketteler-Saal des Erbacher Hofes die 1. Sitzung, ernennt nach § 9 SGO und § 12 Abs. 1 GOS im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Herrn Reiner Knudsen und Herrn Dr. Volker Ochsenfahrt zu Stellvertretern und übergibt ihnen die Leitung der Synode.

Es beginnt die Konstituierung. Reiner Knudsen stellt fest, dass die Synode ordnungsgemäß einberufen wurde, die Termine rechtzeitig bekannt gegeben wurden und dass die eingegangenen Anträge und die Tagesordnung den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.

Nach § 13 GOS werden als Schriftführer vorgeschlagen: Stephan Neuhaus-Kiefel, Priester mit Zivilberuf in Koblenz, Anja Goller, Priesterin mit Zivilberuf in Bonn, und Ralf Guschmann, Gemeinde Berlin. Die Wahl der Schriftführer erfolgt einstimmig. Nach § 14 GOS bestimmt Reiner Knudsen Herrn Stephan Neuhaus-Kiefel zum ersten Schriftführer.

Es folgt die Prüfung der Vollmachten. Das Wort hat Pfarrer Georg Reynders, Nordstrand. Nach § 21 GOS werden die Namen derjenigen verlesen, die anerkannte und stimmberechtigte Mitglieder der Synode sind. Zur Anerkennung der Vollmachten wird keine Einrede erhoben. Es ergibt sich die Zahl von derzeit 119 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen. Im Namen der evangelischen Kirche von Hessen-Nassau hält Propst Dr. Sigurd Rink ein Grußwort.

Im Namen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche hält Bischof Hans-Jörg Voigt ein Grußwort. Reiner Knudsen weist auf die Regularien für den Synodenablauf hin, insbesondere darauf, dass die Synodensitzungen nach § 7 GOS auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 SGO liegt die Tagesordnung der Synode den Mitgliedern ordnungsgemäß vor. Reiner Knudsen bittet darum, dass Fragen und Abänderungsanträge

vorab schriftlich beim ersten Schriftführer eingereicht werden sollten.

Nach § 11 SGO erfolgt der Bericht des Bischofs, der mit längerem Beifall endet.

Reiner Knudsen unterbricht um 18.30 Uhr die 1. Sitzung und setzt den Beginn des 2. Teils für 19:30 Uhr fest. Reiner Knudsen eröffnet den 2. Teil der 1. Sitzung um 19.30 Uhr.

Gemäß § 12 SGO erfolgt verkürzt der Bericht der Synodalvertretung. Er liegt allen Synodalen schriftlich vor. Es erfolgt eine Aussprache.

Ein weiterer Synodale ist eingetroffen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 120 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 61 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 46.

Der Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 47.

Der Bischof erläutert das Vorgehen der IBK und beantwortet damit die Anfrage der Gemeinde München, die dem Antrag 47 entspricht; daraufhin wird der Antrag zurückgezogen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 27.

Der Antrag wird bei 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 28.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block VI Antrag 48 und Antrag 49. Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg, stellt den Änderungsantrag, Punkt 1 von Antrag 49 zu streichen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag zu Antrag 49 wird bei 44 Ja-Stimmen, 55 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt. Antrag 49 in der vorliegenden Fassung wird bei 12 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen angenommen.

Antrag 48 wird bei 12 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 19.

Der Antrag wird bei 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 20.

Pfarrer Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt den Änderungsantrag, in § 8 Absatz 1 Ziffer 2 die Sätze „- in den ersten vier Jahren 12“ und „- ab Beginn des fünften Jahres“ zu streichen und direkt 13 anzuschließen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 27 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen und 42 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 20 wird bei 2 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 21.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Der Vorsitzende Reiner Knudsen schließt die 1. Sitzung nach dem Abendgebet um 21.35 Uhr und beruft die 2. Sitzung für Freitag, 28. September 2012, um 9.00 Uhr ein.

2. Sitzung: Freitag, 28.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 9.05 Uhr die 2. Sitzung.
Der Schriftführer Stephan Neuhaus-Kiefel verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 1. Sitzung vom 27.09.2012. Der Bischof stellt den Antrag, bei Antrag 47 einzufügen: „und beantwortet damit die Anfrage der Gemeinde München, die dem Antrag 47 entspricht“. Dem Antrag wird stattgegeben. Weitere Einrede wird nicht erhoben.

Ein weiterer Synodale ist eingetroffen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 121 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 61 Stimmen.

Aufgerufen werden aus Block I die Anträge 1, 2, 3.

Pfarrer Siegfried Thuringer, München, stellt den Änderungsantrag, in Antrag 3 nach § 21 Absatz 2 Satz 3 SGO folgenden Satz anzufügen: „Ist die Amtsführung noch nicht beendet, wird sie stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung.“ Unterstützung wird gegeben.

Dirk Faulbaum, Priester mit Zivilberuf in der Gemeinde München, und 12 weitere Synodale stellen folgenden Änderungsantrag zu Antrag 3: Die unter 3. zum § 26 Absatz 1 SGO vorgeschlagenen neuen Absätze werden durch einen weiteren ergänzt und die Nummerierung entsprechend verändert.

(2) wie (2)

(3) neu: Übernimmt die Bischöfin oder der Bischof keine frei werdende Pfarrstelle, kann die Synodalvertretung über eine anderweitige Verwendung im Dienst des Bistums entscheiden.

(4) wie (3).

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 5 bis 10.
Christian Cremer, Gemeinde Freiburg, stellt den Änderungsantrag zu Antrag 3, dass unter 3. Absatz 2 nach dem Wort Gemeindeversammlung Folgendes eingefügt wird: „die hierüber in geheimer Abstimmung beschließt.“ Unterstützung wird gegeben.

Achim Stump, Gemeinde Köln, stellt zu Antrag 3 den Abänderungsantrag, in § 26 Absatz 1 SGO Folgendes zu ändern: „ist zu diesem Zeitpunkt eine Wahl bereits erfolgt, gilt § 21 Absatz 2 Satz 3. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahl erfolgt, gilt § 28 Absatz 1.“ Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt folgenden

Änderungsantrag zu Antrag 3: Eingefügt werden soll im ersten Satz in § 26 Absatz 1 SGO „Die Bischöfin oder der Bischof tritt in der Regel mit dem Erreichen“. Unterstützung wird gegeben.

Stefan Dinger, Gemeinde Offenbach, stellt zu Antrag 1 den Änderungsantrag: „Ist das Amt des Bischofs nicht verwaist, wird der Neugewählte beratendes Mitglied der Synodalvertretung. Ist das Amt des Bischofs nicht mehr besetzt, wird der Neugewählte stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung und übernimmt bis zur Weihe die Funktion des Bistumsverwesers.“ Unterstützung wird nicht gegeben.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Pfarrer Siegfried Thuringer. Der Antrag wird bei 5 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Pfarrer Cornelius Schmidt. Der Antrag wird bei 4 Ja-Stimmen und 17 Enthaltungen abgelehnt.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Achim Stump. Der Antrag wird bei 12 Nein-Stimmen und 37 Enthaltungen angenommen.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Dirk Faulbaum. Der Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Christian Cremer. Der Antrag wird bei 33 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Abgestimmt wird Antrag 3 in der geänderten Fassung. Er wird bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 4.

Pfarrerinnen Alexandra Caspari, Augsburg, und 11 weitere Synodale stellen folgenden Änderungsantrag: In § 22 SGO nach der bestehenden Ziffer 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„2. Wer zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbar ist“ Ziffer 2 wird wie folgt gefasst: „Wer wenigstens fünf Jahre lang hauptamtlich in der Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist.“ Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Die Synodalvertretung stellt einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag „2. Wer zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbar ist“ wird gestrichen und Ziffer 2 wird wie folgt gefasst: „Wer wenigstens fünf Jahre lang hauptamtlich in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist.“ Unterstützung wird gegeben.

Pfarrerin Alexandra Caspari stellt den Änderungsantrag, die beiden Teile des Änderungsantrags der Synodalvertretung getrennt abzustimmen.

Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Antrag auf Ende der Debatte. Dem Antrag auf Schluss der Debatte wird stattgegeben.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Pfarrerin Alexandra Caspari, ob die beiden Fragen getrennt abgestimmt werden. Der Antrag wird bei 22 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen angenommen.

Abgestimmt wird der 1. Teil des Änderungsantrags der Synodalvertretung: Streichung des Satzes: „2. Wer zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbar ist“. Der Antrag wird mit 59 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen angenommen.

Abgestimmt wird der 2. Teil des Änderungsantrags der Synodalvertretung: eingefügt wird „alt-katholisch“. Der Antrag wird bei 35 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen angenommen.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag von Pfarrerin Alexandra Caspari. Der Antrag wird mit 62 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Abgestimmt wird der geänderte Antrag 4. Er erhält 48 Ja-Stimmen. Da die unbedingte Mehrheit nicht erreicht wird, ist er abgelehnt.

Um 10.52 Uhr folgt eine Pause bis 11.15 Uhr.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 5.

Der Antrag wird bei 1 Ja-Stimme und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 6.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 7.

Der Antrag wird bei 8 Ja-Stimmen und 27 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 8.

Der Antrag wird bei 3 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 10 und 12.

Antrag 12 wird vom Antragssteller zurückgezogen.

Pfarrer Michael Edenhofer, Kempten, und 14 weitere Synodale stellen folgenden Änderungsantrag zu Antrag 10:

Die Synode 2012 möge zur Frage „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ eine Kommission ins Leben rufen und wählen. Diese Kommission sollte paritätisch aus drei Geistlichen und drei Laien zusammengesetzt sein, die möglichst aus Gemeinden kommen, die die unterschiedlichen Formen der Dienstwohnungen abbilden (z.B. Großstadt, ländlicher Raum, Ensemble mit Kirche und Pfarrhaus, Mietwohnung). Die Kommis-

sion wird zunächst den Ist-Zustand in den einzelnen Gemeinden feststellen (Beschaffenheit, Lage, Größe, Ausstattung, Preis, Randbedingungen wie Vermietbarkeit, Ansicht der Mieterin oder des Mieters, Probleme). Ebenso werden Information über die Handhabung von Dienstwohnungen in der Ökumene beschafft werden. Wenn es zeitlich möglich ist, werden die Synodalen in einem Zwischenbericht über die gefundenen Fakten und sich daraus ableitenden Bedingungen einer Neuordnung informiert werden. Zur nächsten Synode legt die Kommission einen Bericht über ihre Arbeit und sich daraus ergebende Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Dienstwohnungspflicht vor.

Der Änderungsantrag wird bei 19 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Antrag 10 wird in der geänderten Fassung bei 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 13.

Der Antrag wird bei 9 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 14 und 15.

Frauke Müller, Gemeinde Hamburg, und 11 weitere Synodale stellen den Änderungsantrag zu Antrag 14, „seit mindestens 6 Monaten“ zu streichen.

Stefan Kandels, Diakon mit Zivilberuf in Bonn, und 13 weitere Synodale stellen den Änderungsantrag zu Antrag 15:

Die Synode möge beschließen, Absatz 1, 3 und 4 zu streichen und den Absatz 2 wie folgt zu verändern: Die Rechtskommission wird beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, der die Bedingungen und Voraussetzungen der Tätigkeiten der Geistlichen mit Zivilberuf definiert und darauf aufbauend eine Zuordnung und Vereinfachung von Titulaturen ermöglicht. Hierzu ist der Sprecherkreis der Geistlichen mit Zivilberuf einzubeziehen. Dieser Entwurf ist mit Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung der nächsten ordentlichen Synode zur Entscheidung vorzulegen.

Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass beide Anträge getrennt abgestimmt werden. Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und bei 11 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag zu Antrag 14 wird bei 6 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag 14 in der geänderten Form wird bei 2 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag zu Antrag 15 wird mit 43 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 42 Enthaltungen angenommen.

Antrag 15 in der geänderten Form wird bei 11 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Reiner Knudsen beendet um 12.27 Uhr die 2. Sitzung und ruft die 3. Sitzung auf 14.30 Uhr ein.

3. Sitzung: Freitag, 28.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 14.32 Uhr die 3. Sitzung. Anja Goller verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 2. Sitzung vom 28.09.2012. Achim Stump, Gemeinde Köln, bemerkt, dass in seinem Änderungsantrag zu Antrag 3 folgender Satzteil fehlt: „Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahl erfolgt, gilt § 28 Absatz 1.“ Dem Antrag wird stattgegeben.

Dr. Volker Ochsenfahrt bemerkt, dass nach dem Antrag von Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, auf Ende der Debatte eingefügt wird: „Dem Antrag auf Schluss der Debatte wird stattgegeben.“ Dem Antrag wird stattgegeben. Weitere Einrede wird nicht erhoben.

Klaus Georgi, Gemeinde Mannheim, stellt sich als Kandidat für die Finanzkommission kurz vor.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 11.

Der Synodalanwalt Dr. Volker Ochsenfahrt stellt den Änderungsantrag 11.1:

Absatz 2 des Antrags 11 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geistliche, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, schließen einen Dienstwohnungsüberlassungsvertrag mit der dienstwohnungsgebenden kirchlichen Körperschaft.“ Gestrichen wird: „Dieser Vertrag wird vom zuständigen Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand erstellt. Bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden bestimmt die Synodalvertretung welcher Verband diese Aufgabe übernimmt.“ Eingefügt wird: „Der zuständige Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung übermitteln der Körperschaft vorab einen Vertragsentwurf. Der Vertrag muss vorsehen, dass er erst mit der Genehmigung der Synodalvertretung wirksam wird.“ Gestrichen wird: „Die Dienstwohnungsvergütung muss sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren.“

Eingefügt wird in Absatz 3 Sätze 2 und 4 sowie Absatz 6 des Antrags jeweils nach dem Wort „Gemeindeverbandsvorstand“: „bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung“. Unterstützung wird gegeben.

Der Synodalanwalt Dr. Volker Ochsenfahrt stellt den Änderungsantrag 11.2: Absatz 3 Satz 1 des Antrags wird so gefasst wie in Antrag 13 der Synodalvertretung. Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Ände-

rungsantrag, Antrag 11 auf die nächste Synode zu vertagen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Pfarrer Cornelius Schmidt wird bei 16 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag 11.1 wird bei 2 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag 11.2 wird bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Der Antrag 11 in der geänderten Fassung wird bei 5 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 16.

Die Synodalvertretung stellt folgenden Änderungsantrag: Es soll nur § 102 Satz 2 gestrichen werden. Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Ralf Staymann, Koblenz, stellt hierzu den Änderungsantrag, auch § 105 Absatz 2 zu streichen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Ralf Staymann wird bei 41 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Synodalvertretung wird mit 64 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen.

Antrag 16 in der geänderten Fassung wird mit 64 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Um 16.08 Uhr folgt eine Pause bis 16.20 Uhr.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 17.

Änderungsantrag der Synodalvertretung: Die Bistumssynode möge lediglich die Streichung des § 103 Abs. 1 SGO beschließen. Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Ralf Staymann, Koblenz, stellt den Änderungsantrag, § 101 Abs. 2 SGO insgesamt wie folgt zu fassen:

„Der Geistliche teilt die Absicht der Eheschließung dem Bischof rechtzeitig mit.“ Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Ralf Staymann wird bei 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag der Synodalvertretung wird bei 6 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Der Antrag 17 in der geänderten Fassung wird bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 18.

Der Bischof stellt den Änderungsantrag, diesen Antrag an die Rechtskommission zu überweisen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Antrag 18 wird somit an die Rechtskommission überwiesen.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 22.

Abgestimmt wird das Votum der Rechtskommission.

Diesem wird bei 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zugestimmt.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 23.

Der Antrag wird bei 19 Ja-Stimmen und 22 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 24.

Achim Stump, Gemeinde Köln, stellt den Änderungsantrag, die Wörter „die Synodalkasse“ zu ersetzen durch „der Geistliche“. Dr. Volker Ochsenfahrt stellt fest, dass dies ein unzulässiger neuer Antrag ist. Auf Gegenrede von Achim Stump beschließt die Synode bei 23 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen, dass es sich um einen neuen Antrag handelt, der somit nicht zur Abstimmung kommt.

Der ursprüngliche Antrag wird bei 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Es folgt eine Vorstellung des Finanz-, Personal- und Stellenplans der Synodalvertretung. Berichtende sind die Synodalvertretungsmitglieder Anneliese Harrer, Gemeinde München, und Pfarrer Thomas Schüppen, Düsseldorf.

Pfr. i.R. Werner Luttermann wird mit langem stehendem Beifall offiziell verabschiedet.

Reiner Knudsen schließt die 3. Sitzung um 17.32 Uhr und beruft die 4. Sitzung für Samstag, 29. September 2012, um 9.00 Uhr ein.

4. Sitzung Samstag 29.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 9.02 Uhr die 4. Sitzung. Ralf Guschmann verliert nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 3. Sitzung vom 28.09.2012. Einrede wird nicht erhoben.

Erzpriester Dr. Georgios Basioudis aus Mannheim hält in Vertretung von Metropolit Augustinos ein Grußwort. Vier Synodale haben die Synode verlassen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 117 stimmberechtigten Synodalen. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 59 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 25.

Der Antrag wird bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 26.

Der Antrag wird bei 15 Ja-Stimmen und 21 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen werden aus Block IV die Anträge 29, 30, 31, 32.

Christian Cremer, Gemeinde Freiburg, stellt den Änderungsantrag zu Antrag 32, Ziffer IV zu streichen.

Unterstützung wird gegeben.

Antrag 30 wird zurückgezogen.

Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Änderungsantrag zu Antrag 29, Ziffer III aus Antrag 32

anzufügen. Unterstützung wird gegeben.

Antrag 31 wird zurückgenommen.

Antrag auf Ende der Debatte. Unterstützung ist gegeben.

Der Antrag wird bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Der Änderungsantrag von Cornelius Schmidt wird bei 4 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag 29 in der geänderten Fassung wird bei 21 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Antrag 32 und der Änderungsantrag dazu haben sich hiermit erledigt.

Es erfolgt eine Pause von 10.30 Uhr bis 10.50 Uhr.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 33.

Der Antrag wird bei 7 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 34.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 35.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 36.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 37.

Der Antrag wird bei 3 Enthaltungen und ohne Ja-Stimmen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 38.

Michael Glaab, Gemeinde Offenbach, stellt den Änderungsantrag, den Antrag auf den § 49 (Kirchenvorstand) zu beschränken. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 1 Ja-Stimme und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag wird bei 1 Ja-Stimme und ohne Enthaltung abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 39 und 40.

Antrag auf Ende der Debatte. Unterstützung ist gegeben.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

Reiner Knudsen stellt fest, dass Antrag 40 der vor-

entscheidende Antrag ist. Auf Gegenrede von Dekan Harald Klein, Rosenheim, stimmt die Synode mit 59 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen der Feststellung von Reiner Knudsen zu. Damit wird Antrag 40 zuerst abgestimmt.

Antrag 40 wird bei 30 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen angenommen. Antrag 39 wird somit an die Rechtskommission verwiesen.

Reiner Knudsen beendet die 4. Sitzung um 11.57 Uhr und ruft die 5. Sitzung auf 14.00 Uhr ein.

5. Sitzung Samstag 29.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 14.00 Uhr die 5. Sitzung. Stephan Neuhaus-Kiefel verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 4. Sitzung vom 29.09.2012. Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg, bemerkt, dass Antrag 39 sich nicht erledigt hat, sondern an die Rechtskommission überwiesen wird. Weitere Einrede wird nicht erhoben. Zwei Synodale haben die Synode verlassen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 115 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 58 Stimmen.

Der Bund alt-katholischer Jugend (baj) stellt sich vor. Pfarrer Thomas Schuppen, Düsseldorf, stellt die Bischof-Reinkens-Stiftung und ihre Arbeit vor.

Der Bund alt-katholischer Frauen (baf) stellt sich vor.

Pfarrerinnen Alexandra Caspari, Augsburg, stellt mit Heike Kiefel und Frank Holzapfel, alle aus der Finanzkommission, nach § 121 Abs. 2 SGO den Bericht der Finanzkommission vor. Der Bericht liegt den Synodalen schriftlich vor. Die Jahresrechnungen, die Bilanzen und der Haushaltsplan wurden den Synodalen bereits zugesandt. Ursula Geuchen, Dortmund, und Pfarrer Hans Vogt, Baden-Baden, kandidieren nicht mehr für die Finanzkommission und werden mit lang anhaltendem Beifall verabschiedet.

Olaf Sion, Diakon mit Zivilberuf in Köln, verliest den Bericht der Rechnungsprüfung des Bischöflichen Haushalts und der Synodalkasse und den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung der Finanzkommission und der Synodalvertretung. Der Antrag, gemäß § 12 SGO in Verbindung mit § 48 GOS die Finanzkommission zu entlasten, wird bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen. Der Antrag, gemäß § 12 SGO in Verbindung mit § 48 GOS die Synodalvertretung zu entlasten, wird bei 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Es folgt eine Pause von 15.54 Uhr bis 16.17 Uhr.

Christoph Crüwell, Bonn, stellt nach § 121 Abs. 2 SGO den Bericht der Rechtskommission vor.

Es erfolgt der erste Wahlgang zur Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung. Reiner Knudsen teilt mit, dass nach § 30 GOS und § 50 GOS zwei Geistliche und vier Laien zu wählen sind, und gibt weitere Hinweise zur Wahl. Der Vorsitz geht für die Wahl auf den Bischof über. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 41.

Antrag auf Schluss der Debatte. Unterstützung ist gegeben. Da sich keine weiteren Redner mehr melden, entfällt die Abstimmung.

Antrag 41 wird bei 6 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 42.

Das Votum der Rechtskommission wird bei 27 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 43.

Der Antrag wird bei 4 Enthaltungen und ohne Ja-Stimme abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 44.

Pfarrer Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt den Änderungsantrag, diesen Antrag an die Rechtskommission zu überweisen. Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Ulf-Martin Schmidt zieht den Änderungsantrag zurück.

Antrag 44 wird bei 3 Enthaltungen und ohne Ja-Stimme abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 9.

Pfarrer Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt den Änderungsantrag, diesen Antrag an die Rechtskommission zu überweisen. Unterstützung wird gegeben.

Dr. Markus Dreixler, Gemeinde Karlsruhe, stellt den Änderungsantrag, den Ausdruck „geistlichen Diensten (Amtshandlungen)“ auf „geistliche Amtshandlungen“ zu ändern. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Ulf-Martin Schmidt wird bei 6 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag von Dr. Markus Dreixler wird bei 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Antrag 9 in der veränderten Fassung wird bei 7 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 45.

Antrag auf Ende der Debatte. Unterstützung ist gegeben. Der Antrag wird bei 12 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Antrag 45 wird bei 20 Enthaltungen und ohne Ja-Stimme abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 51.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 50.

Der Antrag wird bei 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Der Bischof gibt das Ergebnis der Wahl zur Synodalvertretung bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. 113 Stimmzettel sind gültig, 2 ungültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Für die Geistlichen:

PmZ Nikolaus Bachtler, Karlsruhe 55 Stimmen
Pfr. Georg Reynders, Nordstrand 62 Stimmen
Pfr. Thomas Schüppen, Düsseldorf 91 Stimmen

Für die Laien:

Dr. Markus Dreixler, Karlsruhe 98 Stimmen
Anneliese Harrer, München 98 Stimmen
Reiner Knudsen, Bonn 99 Stimmen
Dr. Volker Ochsenfahrt, Bonn 106 Stimmen.

Damit sind Pfarrer Georg Reynders, Pfarrer Thomas Schüppen, Dr. Markus Dreixler, Anneliese Harrer, Reiner Knudsen und Dr. Volker Ochsenfahrt im ersten Wahlgang gewählt. Die Gewählten werden nach § 54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Es erfolgt die Wahl der Ersatzkandidaten der Synodalvertretung. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor, soweit sie anwesend sind.

Es erfolgt der erste Wahlgang zur Wahl der Finanzkommission. Pfarrerin Alexandra Caspari, Augsburg, stellt den Antrag auf geheime Wahl. Die Wahl wird zurückgestellt.

Aufgerufen wird die Wahl der Rechtskommission. Der Synodalanwalt Dr. Volker Ochsenfahrt schlägt vor, die Kommission auf 8 Personen zu beschränken. Der Vorschlag wird von den Synodalen mehrheitlich angenommen. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor, soweit sie anwesend sind.

Reiner Knudsen beendet die 5. Sitzung um 18.22 Uhr und legt den Beginn der 6. Sitzung auf 19.20 Uhr fest.

6. Sitzung Samstag 29.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 19.25 Uhr die 6. Sitzung. Anja Goller verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 5. Sitzung vom 29.09.2012. Achim Stump, Köln, bemerkt, dass der Änderungsantrag von Dr. Markus Dreixler kein Änderungsantrag zum Änderungsantrag war, sondern ein Änderungsantrag zu Antrag 9. Weitere Einrede wird nicht erhoben.

Ein Synodale ist wieder anwesend. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 116 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 59 Stimmen.

Der Bischof gibt das Ergebnis der Wahl der Ersatzkandidaten der Synodalvertretung bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. Alle Stimmzettel waren gültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Für die Laien:

Dr. Elisabeth Bach, Gemeinde München 92 Stimmen

Anton Wehrstein, Gemeinde Hochrhein-Wiesental 90 Stimmen

Für die Geistlichen:

Priester mit Zivilberuf Nikolaus Bachtler 84 Stimmen
Priesterin mit Zivilberuf Brigitte Glaab 89 Stimmen.

Damit sind Dr. Elisabeth Bach, Anton Wehrstein, Priester Nikolaus Bachtler und Priesterin Brigitte Glaab im ersten Wahlgang gewählt. Die Gewählten werden nach § 54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, erst die Wahl zur Rechtskommission durchzuführen. Dem Antrag wird stattgegeben.

Es erfolgt der erste Wahlgang zur Wahl der Rechtskommission. Die Wahl erfolgt geheim.

Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 55.

Pfarrer Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Änderungsantrag, „begrüßt“ in „befürwortet“ zu ändern.

Unterstützung wird gegeben.

Pfarrerin Alexandra Caspari, Augsburg, stellt den Änderungsantrag, die Anstellung eines Geistlichen auf 2 Jahre zu verlängern. Unterstützung wird gegeben.

Christian Cremer, Freiburg, stellt den Änderungsantrag, die Anstellung eines Geistlichen vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Oktober 2014 vorzunehmen. Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Christian Cremer wird mit 67 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen. Dadurch ist der Änderungsantrag von Alexandra Caspari erledigt.

Der Änderungsantrag von Cornelius Schmidt wird bei 1 Nein-Stimme und 11 Enthaltungen angenommen.

Antrag 55 wird in der geänderten Fassung bei einer Gegenstimme und 17 Enthaltungen angenommen.

Dr. Volker Ochsenfahrt gibt das Ergebnis der Wahl zur Rechtskommission bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. Alle Stimmzettel waren gültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Christian Cremer, Freiburg 47 Stimmen
Christoph Crüwell, Bonn 93 Stimmen
Lars Colberg, Münster 58 Stimmen
Clemens Esser, Köln 75 Stimmen
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld 62 Stimmen
Pfarrer Hermann-Eugen Heckel, Konstanz 49 Stimmen

Diakon Stefan Kandels, Bonn 42 Stimmen
 Pfarrer Oliver van Meeren,
 Saarbrücken 81 Stimmen
 Elisabeth Meyer zu Rheda, Bonn 74 Stimmen
 Prof. Dr. Richard Motsch, Bonn 76 Stimmen
 Geistlicher im Auftrag Daniel Saam,
 Regensburg 60 Stimmen
 Achim Stump, Köln 28 Stimmen.
 Damit sind Christoph Crüwell, Clemens Esser, Diakonin Hilde Freihoff, Pfarrer Oliver van Meeren, Elisabeth Meyer zu Rheda, Prof. Dr. Richard Motsch und Geistlicher im Auftrag Daniel Saam im ersten Wahlgang gewählt. Die Gewählten werden – soweit anwesend – gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.
 Es erfolgt die Wahl eines weiteren Mitglieds der Rechtskommission. In die engere Wahl kommen Lars Colberg und Dekan Hermann-Eugen Heckel.
 Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 52.
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.
 Reiner Knudsen gibt das Ergebnis der Wahl eines weiteren Mitglieds der Rechtskommission bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. 114 Stimmen waren gültig. Eine Stimme war ungültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:
 Lars Colberg, Münster 63 Stimmen
 Dekan Hermann-Eugen Heckel,
 Konstanz 52 Stimmen.
 Damit ist Lars Colberg im zweiten Wahlgang als weiteres Mitglied der Rechtskommission gewählt. Der Gewählte wird gefragt, ob er die Wahl annimmt. Er nimmt die Wahl an.
 Es folgt die Wahl zur Finanzkommission. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Wahl erfolgt geheim.
 Es folgt eine Pause von 21.06 Uhr bis 21.21 Uhr.
 Es folgt die Wahl zur Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“. Eine Kandidatenliste wird erstellt. Es erfolgt die Wahl der Geistlichen. Gewählt werden bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme Priesterin mit Zivilberuf Anja Goller, Bonn, Dekan Herman-Eugen Heckel, Konstanz, und Pfarrer Armin Strenzl, Kaufbeuren. Die Gewählten nehmen die Wahl an.
 Es erfolgt die Wahl der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung der Synodalkasse und der Verwaltung des bischöflichen Haushalts. Eine Kandidatenliste wird erstellt. Gewählt werden bei 3 Enthaltungen und ohne Gegenstimme Margit Müller, Frankfurt, und Diakon mit Zivilberuf Olaf Sion, Köln.

Gemäß § 56 GOS erfolgt die Wahl der Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichts der Synode. Gewählt werden bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme Manfred Mardinskij, Bonn, Achim Stump, Köln, und Beate Wächter-Rörig, Köln.
 Es erfolgt gemäß § 56 und § 58 GOS die Wahl der Schöffinnen und Schöffen zu den kirchlichen Gerichten. Gewählt werden bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme
 Pfarrer Reinhold Lampe
 Pfarrer Guido Palazzari
 Pfarrer Bernd Panizzi
 Pfarrer Ulrich Piesche
 Pfarrer Joachim Pfützner
 Pfarrer Reinhard Potts
 Dekan Klaus Rudershausen
 Pfarrer Ralf Staymann
 Lothar Adam, Weidenberg
 Pia Brunner, Mannheim
 Margret Dick, Münster
 Michael Glaab, Offenbach
 Martin Jautz, München
 Sabine Kigle, Augsburg
 Sabine Knappe-Gröger, Nordstrand
 Gabi Rissmann, Essen
 Angelika Schartel-Holzbauer, Rosenheim
 Jürgen Schomburg, Karlsruhe
 Anton Wehrstein, Hochrhein-Wiesental
 Thomas Wystrach, Krefeld.
 Gemäß § 56 GOS und § 57 GOS erfolgt die Wahl der Bevollmächtigten für die Pfarramtsprüfung. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Gewählt werden bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme
 Elisabeth Meyer zu Rheda
 Dr. Volker Ochsenfahrt
 Pfarrer Rudolf Geuchen
 Pfarrer Reinhard Potts
 Pfarrer Thomas Schüppen
 Dekan Hans Theil.
 Es erfolgt die geheime Wahl der Laien zur Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“.
 Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 57.
 Der Antrag wird bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.
 Dr. Volker Ochsenfahrt gibt das Ergebnis der Wahl zur Finanzkommission bekannt. Es wurden 116 Stimmen abgegeben. Ein Stimmzettel war ungültig. 115 Stimmzettel waren gültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Pfarrerinnen Alexandra Caspari, Augsburg 107 Stimmen
 Klaus Georgi, Mannheim 41 Stimmen
 Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden 90 Stimmen
 Rainer Happle, Kommingen 63 Stimmen
 Frank Holzapfel, Frankfurt 110 Stimmen
 Heike Kiefel, Koblenz 108 Stimmen.

Damit sind im ersten Wahlgang Pfarrerin Alexandra Caspari, Dr. Norbert Giebeler, Rainer Happle, Frank Holzapfel und Heike Kiefel gewählt. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 53.
 Die Synodalvertretung stellt den Änderungsantrag, Absatz 2 des Antrags wie folgt zu fassen:
 Im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland findet einmal jährlich eine Konferenz für das alt-katholische Friedhofswesen statt. Private Betreiber eines alt-katholischen Friedhofs, die Friedhofverwaltung und das Bistum als Träger arbeiten in diesem Gremium zusammen, um alle mit der Genehmigung und dem Betrieb eines alt-katholischen Friedhofs zusammenhängenden Fragen regelmäßig zu besprechen.
 Unterstützung wird gegeben.
 Der Änderungsantrag wird bei 6 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.
 Der Antrag wird in geänderter Form bei 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.
 Es erfolgt die Wahl der Ersatzmitglieder für die Finanzkommission. Eine Kandidatenliste wird erstellt. Gewählt werden bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme
 Klaus Georgi, Mannheim
 Alexander Ghobrial, Saarbrücken
 Alexander Ghobrial erklärt sich bereit, lediglich als zweiter Nachrücker Ersatzmitglied der Finanzkommission zu sein. Damit ist ein weiterer Wahlgang entbehrlich. Alexander Ghobrial wird gefragt, ob er die Wahl annimmt. Er nimmt die Wahl an.
 Reiner Knudsen gibt das Ergebnis zur Wahl der Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. Alle Stimmzettel waren gültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:
 Laien:

Lothar Adam, Weidenberg	39 Stimmen
Dr. Elisabeth Bach, München	74 Stimmen
Robert Heuser, Koblenz	38 Stimmen
Erika Kretzer, Krefeld	26 Stimmen
Eva Mayer-Schmidt, Berlin	76 Stimmen
Achim Stump, Köln	28 Stimmen

Claudia Velosa da Silva, Bonn 50 Stimmen.
 Damit sind Dr. Elisabeth Bach und Eva Mayer-Schmidt im ersten Wahlgang für die Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ gewählt. Der zweite Wahlgang findet in geheimer Wahl statt. In die engere Wahl kommen Lothar Adam und Claudia Velosa da Silva. Reiner Knudsen kündigt an, das Wahlergebnis in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
 Reiner Knudsen schließt die 6. Sitzung um 22.23 Uhr und beruft die 7. Sitzung für Sonntag, 30. September 2012, auf 9.00 Uhr ein.

7. Sitzung Sonntag 30.09.2012

Reiner Knudsen eröffnet um 9.05 Uhr die 7. Sitzung.
 Ralf Guschmann verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 6. Sitzung vom 29.09.2012. Pfarrer Armin Strenzl, Kaufbeuren, und weitere merken an, dass Armin Strenzl zur Gemeinde Kaufbeuren gehört, Margret Müller Margit Müller heißt, Hermann-Eugen Heckel Dekan ist und Christoph Cremer Christian Cremer heißt. Weitere Einrede wird nicht erhoben.
 Derzeit ergibt sich die Zahl von 116 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 59 Stimmen.
 Reiner Knudsen gibt das Ergebnis zum zweiten Wahlgang für die Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben. Vier Stimmzettel waren ungültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Lothar Adam, Weidenberg	37 Stimmen
Claudia Velosa da Silva, Bonn	74 Stimmen.

Damit ist im zweiten Wahlgang Claudia Velosa da Silva für die Kommission „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ gewählt. Die Gewählte wird gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Sie nimmt die Wahl an.
 Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 54.
 Antrag 54 wird bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.
 Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 56.
 Antrag 56 wird bei 1 Ja-Stimme und 29 Enthaltungen abgelehnt.
 Die Synodalvertretung stellt ihre Stellungnahme zur Verwendung von Überschüssen (Antrag 40 zur 57. Bistumssynode) vor.
 Dekan Hermann-Eugen Heckel berichtet über die Verwendung des Bistumsopfers 2012.
 Stephan Neuhaus-Kiefel verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 7. Sitzung vom 30.09.2012.
 Es wird keine Einrede erhoben.

Reiner Knudsen und Dr. Volker Ochsenfahrt geben die Synodenleitung an den Bischof zurück. Der Bischof schließt um 10.20 Uhr die 7. Sitzung der 58. Ordentlichen Bistumssynode in Mainz. Am Ende des folgenden Abschlussgottesdienstes in der Augustinerkirche beschließt Bischof Dr. Matthias Ring die Synode.

Gezeichnet

*Priester mit Zivilberuf Stephan Neubaus-Kiefel,
Koblenz*

*Priesterin mit Zivilberuf Anja Goller, Bonn
Ralf Guschmann, Berlin*

Die Richtigkeit der Verhandlungsschrift wurde am 26. November 2012 von den Prüfern Beate Wächter-Rörig, Manfred Mardinskij und Achim Stump festgestellt.

Beschlüsse

der 58. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken In Deutschland

Antrag 3

Angenommen bei vier Enthaltungen ohne Gegenstimmen

1.

a) § 21 Absatz 2 Satz 3 SGO wird insgesamt wie folgt gefasst: Sobald die Amtsführung der bisherigen Bischöfin oder des bisherigen Bischofs beendet ist und die gewählte Person das Gelöbnis abgelegt hat, übernimmt sie bis zur Weihe die Funktion der Bistumsverweserin oder des Bistumsverwesers.

Nach § 21 Absatz 2 Satz 3 SGO wird der folgende Satz 4 angefügt:

Ist die Amtsführung noch nicht beendet, wird sie stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung.

b) § 21 Absatz 3 SGO wird insgesamt wie folgt gefasst:

(3) Der erzbischöfliche Stuhl von Utrecht wird unverzüglich nach der Wahlsynode über die gewählte Person unterrichtet und zugleich gebeten, eine katholische Bischöfin oder einen katholischen Bischof mit der Weihe zu beauftragen. Die Weihe soll nicht stattfinden, bevor die Erzbischöfin oder der Erzbischof von Utrecht der oder dem zweiten Vorsitzenden der Synodalvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union schriftlich mitgeteilt hat, ob Bedenken gegen die gewählte Person erhoben werden.

§ 21 Absatz 3 SGO wird zu Absatz 4.

2.

§ 26 Absatz 1 SGO wird insgesamt wie folgt gefasst:

(1) Die Bischöfin oder der Bischof tritt mit dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters in den Ruhestand. Vor diesem Zeitpunkt kann die Bischöfin oder der Bischof jederzeit durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem zweiten Vorsitzenden der Synodalvertretung von dem Amt zurücktreten. Die Bischöfin oder der Bischof bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der Rücktritt wirksam wird (Ende der Amtsführung). Ist zu diesem Zeitpunkt eine Wahl bereits erfolgt, gilt § 21 Absatz 2 Satz 3. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahl erfolgt, gilt § 28 Absatz 1.

3.

Nach § 26 Absatz 1 SGO werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Im Fall des Rücktritts vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters hat die Bischöfin oder der Bischof das Recht, im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung eine frei werdende Pfarrstelle zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen für eine Neubesetzung der Stelle vorliegen und die Stelle noch nicht ausgeschrieben worden ist; in diesem Fall unterbleibt die Ausschreibung der Stelle. Ist die Stelle bereits ausgeschrieben worden, sind jedoch bis zum Ende der Ausschreibungsfrist keine Bewerbungen eingegangen oder war keine Bewerbung erfolgreich, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof kann vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Übernahme eines anderen kirchlichen Amtes aus dem bischöflichen Amt scheiden, höchstens jedoch für jedes vollendete Jahr im bischöflichen Amt einen Monat vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters. Die Bischöfin oder der Bischof entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang sie oder er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Zur Finanzierung wird aus den Mitteln der Synodalkasse in jedem Jahr ein Betrag zurückgelegt, der einem aktuellen Monatsgehalt entspricht. Macht die Bischöfin oder der Bischof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, fließt der angesparte Betrag wieder in die Synodalkasse zurück.

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 4 bis 9.

Antrag 8

Angenommen bei drei Enthaltungen ohne Gegenstimmen

§ 77 Abs. 3 SGO wird wie folgt geändert:
Für Priesterinnen und Priester ohne Pfarramtsprüfung, die als Geistliche mit Zivilberuf in unserer Kirche tätig sind bzw. die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, bestimmt die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit Synodalvertretung und Dozentenkollegium die Länge der noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter.

Antrag 9

Angenommen bei sieben Enthaltungen und ohne Gegenstimmen

Nach § 75 SGO wird folgender § 75a eingefügt:

§ 75a Geistliche im Ruhestand

Die Zulassung der Geistlichen zu geistlichen Amtshandlungen im gesamten Bistum besteht nach ihrem Eintritt

in den ehrenvollen Ruhestand fort. Sie können jedoch nur im Einvernehmen mit dem oder der zuständigen Ortspfarrer oder Ortspfarrerin und unter Wahrung seiner oder ihrer Rechte wahrgenommen werden.

Antrag 10

Angenommen bei drei Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen

Die Synode 2012 möge zur Frage „Dienstwohnung/Residenzpflicht“ eine Kommission ins Leben rufen und wählen. Diese Kommission sollte paritätisch aus drei Geistlichen und drei Laien zusammengesetzt sein, die möglichst aus Gemeinden kommen, die die unterschiedlichen Formen der Dienstwohnungen abbilden (z.B. Großstadt, ländlicher Raum, Ensemble mit Kirche und Pfarrhaus, Mietwohnung). Die Kommission wird zunächst den Ist-Zustand in den einzelnen Gemeinden feststellen (Beschaffenheit, Lage, Größe, Ausstattung, Preis, Randbedingungen wie Vermietbarkeit, Ansicht der Mieterin oder des Mieters, Probleme). Ebenso werden Information über die Handhabung von Dienstwohnungen in der Ökumene beschafft werden. Wenn es zeitlich möglich ist, werden die Synodalen in einem Zwischenbericht über die gefundenen Fakten und sich daraus ableitenden Bedingungen einer Neuordnung informiert werden. Zur nächsten Synode legt die Kommission einen Bericht über ihre Arbeit und sich daraus ergebende Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Dienstwohnungspflicht vor.

Antrag 11

Angenommen bei fünf Enthaltungen und ohne Gegenstimme

§ 6 DEVO wird wie folgt geändert:

(1) wie bisher

(2) Geistliche, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, schließen einen Dienstwohnungsüberlassungsvertrag mit der dienstwohnungsgebenden kirchlichen Körperschaft. Der zuständige Landessynodalarat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, übermittelt der Körperschaft vorab einen Vertragsentwurf. Der Vertrag muss vorsehen, dass er erst mit der Genehmigung der Synodalvertretung wirksam wird.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung entspricht höchstens der ortsüblichen Vergleichsmiete unter Ausschluss der anteiligen Größe der vorwiegend dienstlich genutzten

Räume, jedoch für Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 11 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und für alle übrigen Geistlichen und kirchlichen Angestellten nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 12 Stufe 6. Der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, setzt die Dienstwohnungsvergütung gemäß Satz 1 und im Zweifelsfall die anteilige Größe der vorwiegend dienstlich genutzten Räume fest. Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und liegt die ortsübliche Vergleichsmiete höher als die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung, ist der geldwerte Vorteil nach Maßgabe des staatlichen Rechts zu versteuern. Der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, überprüft alle fünf Jahre die Höhe der Dienstwohnungsvergütungen und passt sie gegebenenfalls an.

(4) wie bisher

(5) wie bisher

(6 neu) Bei Unstimmigkeiten zwischen Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsnehmer entscheidet der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, ob und unter welchen Umständen eine Wohnung als Dienstwohnung geeignet ist.

Antrag 13

Angenommen bei neun Enthaltungen und ohne Gegenstimme

§ 6 Absatz 3 Satz 1 der DEVO wird wie folgt geändert:

(3) Die Dienstwohnungsvergütung entspricht höchstens der ortsüblichen Vergleichsmiete unter Ausschluss der anteiligen Größe der vorwiegend dienstlich genutzten Räume, jedoch für Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 11 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und für alle übrigen Geistlichen und kirchlichen Angestellten nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 12 Stufe 6.

Antrag 14

Angenommen bei zwei Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen

§ 47 SGO (letzter Satz) wird wie folgt geändert:

„Andere Geistliche, die regelmäßig für die Gemeinde seelsorglich tätig sind, gehören dem Kirchenvorstand mit

beratender Stimme an. Sie sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Kirchenvorstandssitzungen einzuladen und können aus fachlicher Sicht Stellungnahmen zu allen Tagesordnungspunkten abgeben.“

Antrag 15

Angenommen bei elf Enthaltungen und ohne Gegenstimme

Die Rechtskommission wird beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, der die Bedingungen und Voraussetzungen der Tätigkeiten der Geistlichen mit Zivilberuf definiert und darauf aufbauend eine Zuordnung und Vereinfachung von Titulaturen ermöglicht. Hierzu ist der Sprecherkreis der Geistlichen mit Zivilberuf einzubeziehen. Dieser Entwurf ist mit Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung der nächsten ordentlichen Synode zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag 16

Angenommen mit 64 Ja-Stimmen bei neun Enthaltungen

§ 102 Satz 2 SGO wird gestrichen.

Antrag 17

Angenommen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen

§ 101 Absatz 2 SGO wird insgesamt wie folgt gefasst:

„Der Geistliche teilt die Absicht der Eheschließung dem Bischof rechtzeitig mit.“

§ 103 Absatz 1 SGO wird gestrichen.

Antrag 18

Der Antrag wird bei einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen an die Rechtskommission überwiesen.

Der Antrag lautet:

Die Bistumssynode möge beschließen, den § 104 SGO zu streichen.

§ 104 SGO lautet bisher:

(1) Wird die Ehe eines Geistlichen geschieden oder ehelicht er eine geschiedene Person, so endet sein Dienstverhältnis, es sei denn, der Bischof hat mit Zustimmung der Synodalvertretung zuvor Befreiung erteilt.

(2) Der Geistliche kann die nachträgliche Überprüfung seines Falles beantragen. Über seine Wiederverwendung entscheidet der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

Antrag 19*Angenommen bei zwei Enthaltungen*

In der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) werden in § 8 Absatz 1 Nr. 4 die Bezeichnungen Vikarinnen und Vikare durch Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter ersetzt.

Antrag 20*Angenommen bei zwei Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen*

§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung wird wie folgt geändert: Das Wort „vier“ wird durch „drei“ und das Wort „fünften“ wird durch „vierten“ ersetzt. Nach der Zahl 13 wird folgende neue Zeile angefügt: „Eine Dienstzeit als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar wird hierbei angerechnet.“

Antrag 21*Einstimmig angenommen*

§ 70 SGO wird wie folgt geändert:
Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach diesem Absatz wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Wählbar ist auch, wer in der Vergangenheit zu der Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester des Bistums gehört hat, die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und in einer Kirche im Sinne des § 86 Absatz 1, mit der Sakramentsgemeinschaft besteht, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen ist. Das gilt nicht, sofern die oder der Geistliche wegen einer Pflichtverletzung aus der Geistlichkeit entlassen, nach den Vorschriften des Disziplinarrechts der Geistlichen aus der Geistlichkeit ausgeschlossen worden ist oder sofern die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen wegen einer Pflichtverletzung entzogen worden ist.“

Antrag 22*Dem Votum der Rechtskommission wird bei zwei Nein-Stimmen und neun Enthaltungen zugestimmt.*

Betrifft den Antrag 15 der Gemeinde Krefeld zur 57. Bistumssynode, mit dem § 13 Abs. 2 SGO geändert werden sollte. – Das Votum der Rechtskommission lautet:
In Abstimmung mit der Finanzkommission wird vorgeschlagen, § 13 SGO unverändert zu belassen.

Antrag 24*Angenommen bei drei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen*

§ 79 SGO wird wie folgt ergänzt:
(6 neu) Die für diese Qualifizierung anfallenden Kosten trägt die Synodalkasse.
(7) = wie bisher (6)

Antrag 25*Angenommen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen*

In der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) werden § 13 Satz 2 und 3 gestrichen; die Überschrift zu § 13 wird geändert in § 13 Aufwandsentschädigungen; Abschnitt VII – Anlage wird gestrichen.

Antrag 27*Angenommen bei zwei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen*

Abschnitt II der Bischöflichen Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 46, verkündet in dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2012 Nr. 1 vom 01. August 2012 (Band X Nr. 5), wird bestätigt.
Der Text des Abschnitts II der Verordnung lautet:
1.1 In § 8 SGO wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Mandat der oder des Synodalabgeordneten erstreckt sich über zwei ordentliche Synoden und endet mit der Wahl der Nachfolgeperson. Das Mandat gilt auch für eine außerordentliche Synode, die vor Ablauf der Wahlperiode stattfindet. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die gewählte Ersatzperson an die Stelle der ausgeschiedenen Person. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden und hat die zweite ordentliche Synode noch nicht stattgefunden oder wird eine außerordentliche Synode einberufen, findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode nach den Vorschriften der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete statt.“

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

1.3 § 1 Absatz 2 GOS wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Mit dieser Einladung veröffentlicht der Bischof“ ersetzt durch die Wörter „Sofern die Wahlperiode der von den Gemeinden gewählten Abgeordneten vor dieser Synode abläuft, veröffentlicht

die Bischöfin oder der Bischof mit der Einladung“.

1.4 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 GOS wird folgender Satz angefügt:

„Für die zweite ordentliche Synode nach Beginn der Wahlperiode und für eine außerordentliche Synode wird keine neue Zahl der zu wählenden Abgeordneten ermittelt.“

1.5 In § 1 GOS wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

1.6 § 2 Absatz 2 GOS wird ersatzlos gestrichen.

Antrag 28

Angenommen bei einer Enthaltung

Abschnitt III der Bischöflichen Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 46, verkündet in dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2012 Nr. 1 vom 01. August 2012 (Band X Nr. 5), wird bestätigt.

Der Text des Abschnitts III der Verordnung lautet:

2. § 31 Absatz 1 SGO wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ab der 59. ordentlichen Synode“ eingefügt und nach dem Wort „jeder“ das Wort „zweiten“ eingefügt.

2.2 In Satz 2 wird ein Komma sowie folgender Halbsatz eingefügt: „auf der sie gewählt wurden.“

2.3 Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder, die drei Mal in Folge gewählt worden sind, verlieren für die anschließende Wahlperiode ihr passives Wahlrecht.“

2.4 Als erste Wahlperiode im Sinne der Ziffer III.2.3 dieser Verordnung gilt die ab der 59. ordentlichen Bistumssynode beginnende Wahlperiode.

Antrag 29

Angenommen bei 21 Gegenstimmen und sieben Enthaltungen

1. Die Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete wird in der letztgültigen Fassung vor der 57. Bistumssynode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (30.09.-03.10.2010 in Mainz) wiederhergestellt.

2. § 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindeglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl muss von den Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung

vorausgehende Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden darüber. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

3. Die Rechtskommission wird beauftragt, einen Entwurf für die künftige Ausgestaltung der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete zu erarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Briefwahl und der Fristen für die Wahl der Synodalabgeordneten. Die Synodalvertretung wird sodann einen Antrag zur 59. ordentlichen Bistumssynode einbringen.

Antrag 33

Angenommen bei sieben Enthaltungen und ohne Gegenstimmen

Die Geschäftsordnung der Synode wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Wörter „ferner die von den Gemeinden etwa gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ sowie die Wörter „letztere ohne das Recht, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen“ jeweils ersatzlos gestrichen.

Antrag 34

Einstimmig angenommen

§ 14 Nr. 3 SGO wird gestrichen, ebenso wie § 57 GOS (1). Die Punkte 4. bis 7. des § 14 SGO werden zu 3 bis 6. § 57 GOS (2) wird zu § 57 GOS (1).

Antrag 35

Angenommen bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen

§ 123 Absatz 2 Satz 1 SGO wird wie folgt geändert: Jede ordentliche Bistumssynode wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl.

Antrag 36

Angenommen bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen

§ 56 GOS wird wie folgt geändert:

Die übrigen Wahlen (§ 14 SGO) wie die der Schöfinnen und Schöffen zu den kirchlichen Gerichten (§ 58), der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung (§ 47) und der Bevollmächtigten zur Prüfung und

Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode (§ 62) mit Ausnahme der Finanzkommission (§ 123 SGO) können durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Antrag 40

Angenommen bei 30 Nein-Stimmen und zwölf Enthaltungen

Der Antrag 39 wird an die Rechtskommission überwiesen.

Der Antrag lautet:

In die Synodal- und Gemeindeordnung wird der folgende Abschnitt eingefügt:

Kommunitäten und Eremiten

§ 107 Präambel

Das Bistum ist auf der Grundlage von SGO § 1 offen für verbindliche Formen gottgeweihten Lebens mit freiwillig abgelegten Gelüben.

§ 108 Kommunitäten

(1) Ab drei Personen an einem Ort in verbindlicher Gemeinschaft kann eine Kommunität mit passender Spiritualität und Liturgie vom Bistum als Personalgemeinde anerkannt werden, wenn zwischen Bistum und Kommunität ein Kooperationsvertrag ratifiziert worden ist und umgesetzt wird.

(2) Der Kooperationsvertrag regelt mindestens folgende Punkte, die für die Regel einer Kommunität verbindlich sind:

- a) Die Mitglieder der Kommunität müssen mehrheitlich dem Bistum angehören.
- b) Die Kommunität trägt sich finanziell einschließlich einer Kranken- und Rentenversicherung für jedes Mitglied.
- c) Die Regel der Kommunität beinhaltet synodale Prinzipien für die Bestellung und notfalls Abberufung der Leitung. Festgeschriebene Regeln und Gelübde bedürfen der Bestätigung des Bischofs.
- d) Gelübde werden zunächst mehrmals auf eine bestimmte Zeit und frühestens ab Vollendung des 30. Lebensjahr auf unbestimmte Zeit abgelegt.
- e) Die Aufnahme in eine Kommunität setzt die Volljährigkeit voraus.
- f) Die kommunitäre Lebensform kann sanktionsfrei aufgegeben werden.
- g) Die Kommunität nimmt jährlich mit mindestens einer Person, möglichst der Leitung, an der Konferenz der Geistlichen mit Zivilerberuf teil.
- h) Der Bischof hat die geistliche und pastorale Aufsicht

inne. In Absprache mit der Kommunität kann er für diese Aufgabe eine andere Person beauftragen.

i) Die Kommunität legt jährlich die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsplan dem zuständigen Gemeindeverband bzw. Landessynodalrat zur Prüfung vor.

(3) Eine als Personalgemeinde anerkannte Kommunität kann die Leitungsperson oder einen gewählten Vertreter als Abgeordnete(n) an die Bistumssynode und ggf. an die Landessynode entsenden. SGO § 7 (2) gilt entsprechend.

§ 109 Zahlenmäßig kleine Formen geistlichen Lebens Eremiten, Gemeinschaften ohne gemeinsamen Wohnsitz und Kommunitäten im Aufbau mit weniger als drei Personen an einem Ort nehmen ihre synodalen Rechte und Pflichten je in ihrer Gemeinde wahr. Wenn ihr Status kirchlicherseits anerkannt werden soll, gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Sie gehören dem Bistum an.
- b) Es besteht für jede Person eine finanzielle Absicherung einschl. Kranken- und Rentenversicherung.
- c) Gelübde werden zunächst mehrmals auf eine bestimmte Zeit und frühestens ab Vollendung des 30. Lebensjahr auf unbestimmte Zeit abgelegt. Ort und Form der Gelübde werden in Absprache mit dem Bischof festgelegt.
- d) Der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person hat die geistliche und pastorale Aufsicht inne.
- e) Die Regel der Gemeinschaft bzw. der Kommunität im Aufbau beinhaltet synodale Prinzipien für die Bestellung und notfalls Abberufung der Leitung. Festgeschriebene Regeln und Gelübde bedürfen der Bestätigung des Bischofs.
- f) Die Zugehörigkeit zu einer Kommunität bzw. die eremitische Lebensform kann nach Mitteilung an den Bischof sanktionsfrei aufgegeben werden.

Vorschlag zur Systematik

nach SGO § 106 ein neues Kapitel 7. Kommunitäten einfügen, SGO § 107 und Kapitel 8. Gemeindeverbände verschiebt sich auf § 110 ff.

Folgebeschlüsse: In SGO § 7, § 37 usw. müsste die SGO entsprechend ergänzt werden.

Antrag 42

Das Votum der Rechtskommission wird bei 27 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.

Betrifft den Antrag 54 des Bischofs zur 57. Bistumssynode hinsichtlich der Rechte und Pflichten derjenigen Geistlichen, die zum Dienst in mehreren Gemeinden

berufen werden, sowie den Antrag 4 der Gemeinde Münster zur 57. Bistumssynode, mit dem Abschnitt III Nr. 1 der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände geändert werden sollte. – Das Votum der Rechtskommission lautet:

Die Rechtskommission rät daher von einer Rechtsänderung zur Regelung solcher Fälle ab.

Antrag 48

Angenommen bei zwölf Enthaltungen und ohne Gegenstimmen

Nach § 66 SGO wird folgender § 66a eingefügt:

§ 66a Gesamtpastoralkonferenz

Die Geistlichen des Bistums bilden die Gesamtpastoralkonferenz. Die hauptberuflichen Geistlichen wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus drei Personen besteht. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Gesamtpastoralkonferenz.

Satzung der Gesamtpastoralkonferenz

§ 1 Die Gesamtpastoralkonferenz und ihr Präsidium

(1) Mindestens einmal jährlich tagt die Gesamtpastoralkonferenz. Die Teilnahme ist für die hauptberuflichen Geistlichen verpflichtend.

(2) Die Gesamtpastoralkonferenz wählt gemäß § 2 dieser Satzung ein Präsidium. Das Präsidium ist die ständige Vertretung der Gesamtpastoralkonferenz des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland. Es vertritt die hauptberuflichen Geistlichen gegenüber der Kirchenleitung und den Gesamtpastoralkonferenzen anderer alt-katholischer Kirchen.

(3) Das Präsidium trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium umfasst drei Mitglieder, die weder der Synodalvertretung noch der Dekanekonferenz angehören können.

(2) Die hauptberuflichen Geistlichen der Gesamtpastoralkonferenz ermitteln in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und zwei Ersatzmitglieder. Hierbei sind jene in das Präsidium gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Ersatzmitglieder sind die mit der viert- und fünfhöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl.

(3) Die Amtszeit des Präsidiums beginnt nach der jeweiligen Konferenz und beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück, scheidet es durch die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus oder wird es in die Synodalvertretung oder Dekanekonferenz gewählt, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 3 Die Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium bereitet die Teile der Gesamtpastoralkonferenz vor, die der Kommunikation der dort vertretenen hauptberuflichen Geistlichen dienen. Hierzu ermittelt es spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung durch eine Umfrage bei den Teilnehmenden der Konferenz gewünschte Themen, die in der Gemeinschaft der hauptberuflichen Geistlichen als Störungen empfunden werden.

(2) Die thematischen Teile der Gesamtpastoralkonferenz werden von einer der Dekanatspastoralkonferenzen vorbereitet und durchgeführt.

(3) Das Präsidium trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass

(a) durch die in Absatz 2 genannte Dekanatspastoralkonferenz ein Konferenzprotokoll erstellt und veröffentlicht wird.

(b) etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.

(c) behandelte Themen, die nicht abgeschlossen werden konnten, in den jeweils zuständigen Gremien zur Wiedervorlage kommen.

(4) Das Präsidium trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptberuflichen Geistlichen und den Geistlichen mit Zivilberuf sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.

(5) Das Präsidium kann angerufen werden, wenn (a) eine Geistliche / ein Geistlicher Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin / Dekan, Bischöfin / Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.

(b) eine Geistliche/ ein Geistlicher von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird. (c) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer / einem Geistlichen beendet werden soll oder beendet worden ist. Dies betrifft nicht die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen des Erreichens der Altersgrenze oder einer Befristung.

(d) Unstimmigkeiten bei einer Stellenbesetzung

bestehen. (e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.

(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Auf Wunsch sind dem Präsidium alle für seine Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren das Präsidium schriftlich über

(a) jede Veränderung bei der Vergütung

(b) jede Änderung der Arbeitszeit oder der Urlaubsregelung

(c) eine erwogene Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Darlegung der Gründe. Einer Darlegung der Gründe bedarf es nicht, wenn die Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses auf Probe erwogen wird.

(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass das Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.

(4) Eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen des Präsidiums durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind, die folgende Sachverhalte betreffen:

(a) Ist eine Weiterbeschäftigung an einer anderen Seelsorgestelle möglich?

(b) Ist eine Weiterbeschäftigung nach zumutbaren Fortbildungsmaßnahmen möglich? (c) Wurden soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt?

(5) Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt unentgeltlich im Rahmen ihrer Dienstzeit. Die anfallenden angemessenen Kosten stellt das Präsidium der Bistumssynodalkasse in Rechnung.

(6) Bei Bedarf kann das Präsidium Beratung oder Fort-

bildung in Anspruch nehmen. Die angemessenen Kosten werden im Einvernehmen mit der Finanzkommission von der Bistumssynodalkasse getragen.

(7) Zu dem die Absätze 5 und 6 betreffenden Kostenansatz im Bistumshaushalt ist das Präsidium vor der Beschlussfassung anzuhören.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

Antrag 50

Angenommen bei vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen

Die Rechtskommission möge eine Regelung zum Thema Missbrauch und deren Prävention zur Beratung und Entscheidung in der nächsten Synode erarbeiten. Die Synode regt an, das Ergebnis schon vorab per bischöflicher Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen.

Antrag 52

Einstimmig angenommen

In § 114 Absatz 2 SGO wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Sie unterliegen der Pflicht der Immatrikulation entsprechend der Ausbildungsordnung. Sie sollen sich am gottesdienstlichen Leben des Bischöflichen Seminars beteiligen.

Antrag 53

Angenommen bei acht Enthaltungen und ohne Gegenstimmen

Alt-katholisches Friedhofswesen

1. Friedhöfe (Erdfriedhöfe, Friedwälder, Kolumbarien), die jetzt oder zukünftig von privaten Betreibern unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt.

2. Im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland findet einmal jährlich eine Konferenz für das alt-katholische Friedhofswesen statt. Private Betreiber eines alt-katholischen Friedhofs, die Friedhofverwaltung und das Bistum als Träger arbeiten in diesem Gremium zusammen, um alle mit der Genehmigung und dem Betrieb eines alt-katholischen Friedhofs zusammenhängenden Fragen regelmäßig zu besprechen.

3. Für die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe arbeitet das Bistum mit einem Dienstleister aus der Bestattungsbranche zusammen, für die Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Bezirksregierungen und in juristischen Fragen mit einer im Friedhofswesen qualifizierten Anwaltskanzlei.

Antrag 54

Angenommen bei vier Enthaltungen und ohne Gegenstimmen

Stellungnahme der 58. ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland zu den „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands“

1. Die Synode dankt der Kommission für die geleistete Arbeit. Ebenso dankt sie dem Dozentenkollegium und den regionalen Pastoralkonferenzen, die sich mit diesem Dokument beschäftigt und Stellungnahmen dazu abgegeben haben.
2. Die Synode begrüßt den grundsätzlichen Ansatz des Dialogpapiers, Kirchengemeinschaft als ein prozessuales Geschehen zu verstehen, da es auf dieser Basis möglich ist, all das, was bereits an Gemeinschaft gelebt wird, zu würdigen, ohne die verbleibenden Gegensätze zu übergehen, die die Erklärung voller kirchlicher Gemeinschaft bislang nicht möglich machen.
3. Auf dieser Basis wünscht die Synode die Fortsetzung des Dialogs und bittet Bischof und Synodalvertretung, die Kommission unmittelbar nach der Synode neu zu berufen bzw. die bisherigen Mitglieder in diesem Amt zu bestätigen.
4. Die Synode beauftragt die alt-katholischen Mitglieder der künftigen Dialogkommission, die eingegangenen Stellungnahmen auszuwerten und auf dieser Basis die Themen zu benennen, die im Dialog zu klären sind. Dabei soll auch das Papier der Internationalen Alt-Katholischen Bischofskonferenz „Die ökumenische Aufgabe der altkatholischen Utrechter Union: Eine heutige Standortbestimmung“ (2011) sowie das Abschlussdokument des römisch-katholisch/alt-katholischen Dialogs „Kirche und Kirchengemeinschaft“ (2010) berücksichtigt werden.
5. Die Synode regt an, mit der VELKD die Frage zu klären, ob die bisherige Dialogkommission auch die Funktion einer Kontaktgruppe zwischen den beteiligten Kirchen übernehmen kann.

Antrag 55

Angenommen bei einer Gegenstimme und 17 Enthaltungen

Die Synode befürwortet die Anstellung eines Geistlichen für die Namen-Jesu-Kirche vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Oktober 2014 mit einem 50-Prozent-Deputat, das aus den Mitteln der Synodalkasse finanziert wird.

Antrag 57

Angenommen bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen

Die Bischöfliche Verordnung zur Änderung der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers, verkündet in dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2012 Nr. 1 vom 01. August 2012 (Band X Nr. 5), wird bestätigt.

Der Text der Verordnung lautet:

Nach Absatz (6) der Ordnung der Pfarrerwahl wird folgender Absatz (7) eingefügt:

„Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.“

Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

*Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland*

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

